



**Fachbereich Bund und Ländern  
Bereich Beamtinnen und Beamte**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

- Bundesfachbereiche 1, 4, 6, 9 und 10  
(zur z.K. u. m. d. Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirksfachbereiche 1, 4, 6, 9 und 10
- Landesbezirksbeamtensekretariate
- Bundesausschuss für Beamtinnen und Beamte

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Telefon:  
Durchwahl: 030/6956-2130  
Telefax: 030/6956-3552

Klaus.weber@verdi.de  
www.beamte.verdi.de

**ver.di-  
Bundesverwaltung**

**Barbara Wederhake**  
Bundesfachgruppen-  
leiterin Justiz  
Fachgebiet Versorgung,  
Beihilfe, Gesundheit der  
Beamtinnen und Beamte

### **Informationsschreiben Nr.: 14**

Versorgungsrecht; hier: Mitnahmefähigkeit der Versorgungsan-  
wartschaften

Datum 11.06.2009  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen Ba-wed

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wollen über das vorliegende Regierungskonzept und den Stand der Entwick-  
lung zur „Mitnahmefähigkeit der Versorgung“ sowie unsere Positionen und Aktivi-  
täten informieren:

### **Problemlage**

Wenn wir in der jetzigen Debatte von „Mitnahme“ oder „Portabilität“ der Versor-  
gung“ sprechen, geht es ausschließlich um die Kompensation der wirtschaftlichen  
Nachteile bei der Versorgung, die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und  
Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten beim freiwilligen Ausscheiden aus dem  
Beamtenverhältnis und Wechsel in die Privatwirtschaft dadurch erleiden, dass sie  
obligatorisch in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden.  
Denn mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis scheidet sie auch aus  
dem öffentlich-rechtlichen Altersversorgungssystem aus. Das jetzige Nachversi-  
cherungsmodell sieht vor, dass der Dienstherr für die Grundsicherung des Beam-  
ten/der Beamtin bis zur Beitragsbemessungsgrenze an die Deutsche Rentenver-  
sicherung Pflichtbeiträge nach zu entrichten hat. Real verliert der Beamte/die Be-  
amtin dadurch einen Großteil der Altersabsicherung, da er/sie nur in Höhe der  
Grundsicherung nachversichert wird. Im Rahmen der Nachversicherung werden  
keine Beiträge zur Zusatzversorgung (VBL) abgeführt, obwohl die Beamtenver-  
sorgung Grund- und Zusatzversorgung („Bi-Funktionalität“ der Versorgung) bein-  
haltet.

Andererseits kann es nicht sein, dass Beamtinnen und Beamte, die sich nun ein-  
mal entschieden haben, ein auf Lebenszeit angelegtes Dienst- bzw. Beamtenver-  
hältnis einzugehen, an diese Berufswahl lebenslang gebunden sind. Ihnen muss  
prinzipiell auch die Möglichkeit offen stehen, ohne versorgungsrechtliche Nachtei-  
le sich beruflich umorientieren zu können und in die Privatwirtschaft zu

wechseln. Das Beamten- und Dienstverhältnis wird für viele heute der Lebensrealität und dem Bedürfnis nach beruflichen Mobilität nicht mehr gerecht. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit stehen ohnehin nur in einem zeitbefristeten Dienstverhältnis. Viele Beamtinnen und Beamte, die bei Post, Postbank und Telekom eingesetzt sind, könnten sich angesichts fehlender Berufsperspektive durchaus eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft vorstellen und hätten auf Grund ihrer Qualifikation auch Chancen, dort einen Arbeitsplatz zu finden.

#### Grundsätzliche Position

ver.di setzt sich schon lange für die Mitnahme der Versorgung ein. Wir halten es für zeitgemäß, auch den Beamtinnen und Beamten mehr berufliche Mobilität einzuräumen. Prinzipiell müssen sie die Möglichkeit haben, vor dem Hintergrund oftmals fehlender Beförderungs- und Aufstiegschancen im öffentlichen Dienst oder schlechter dotierter Positionen oder aber auch einfach aus persönlichen Gründen, sich beruflich neu zu orientieren. Die Lösung der Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaft wäre zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung, um den öffentlichen Dienst für viele Berufseinsteiger attraktiver zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit des Bundes im Vergleich zur Privatwirtschaft und auch anderen Ländern, die die Mitnahmefähigkeit einführen wollen, zu erhöhen.

Wer hat prinzipiell Interesse am Wechsel in die Privatwirtschaft?

- Gut ausgebildete Beamtinnen/Beamte ohne Aufstiegs- und Beförderungschancen
- Beamtinnen/Beamte in Stellenabbaubereichen
- Beamtinnen/Beamte in den Postnachfolgeunternehmen
- Beamtinnen/Beamte aus persönlichen Gründen (z.B. Ehegattennachzug)
- Soldatinnen/Soldaten.

Die wirtschaftlichen Nachteile bei der Versorgung durch die obligatorische Nachversicherung halten viele von der Auflösung ihres Beamtenverhältnisses ab. Sie fühlen sich „abgestraft“ für ihren Entschluss und auf eine Stufe gestellt mit denen, die disziplinarrechtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.

#### Das Regierungskonzept und Einschätzungen

Der Bundestag hatte anlässlich der Verabschiedung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) am 12.11.2008 die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31.01.2009 ein Regelungskonzept zur „Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften“ vorzulegen, mit dem Ziel, eine öffentliche Anhörung durchzuführen und in dieser Legislaturperiode noch eine gesetzliche Regelung zu ermöglichen.

Am 11.02.2009 beschloss die Bundesregierung ein Konzept zur Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften, das in einem Bericht dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde (BT-Drucksache 16/12036). Das Regelungskonzept der Bundesregierung stellt alternativ mehrere „Lösungsmodelle“ vor, ohne allerdings den Eindruck zu hinterlassen, dass wirklich eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage in Richtung mehr beruflicher Mobilität der Beamtinnen und Beamten gewollt wäre. Der fehlende politische Wille zum konsequenten Handeln ist unverkennbar.

Zum Regelungskonzept der Bundesregierung im Einzelnen:

Das Regelungskonzept stellt mehrere Gestaltungsmöglichkeiten zur Mitnahmefähigkeit der Versorgung alternative vor:

1. Die gegenwärtige Rechtslage (Nachversicherung) bleibt unverändert.
2. Zum Ausgleich der Nachteile bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt eine auch eine Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Diese Option wird aber im Grunde von allen Beteiligten verworfen. ver.di und der DGB lehnen eine solche Lösung strikt ab.
3. Die bis zum Ausscheiden erdienten Versorgungsanwartschaften werden kapitalisiert und durch Zahlung eines Einmalbetrages – pauschaliert oder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Diese Option hätte den Charme, dass alle Versorgungsansprüche im Zeitpunkt des Wechsels in die Privatwirtschaft erfüllt würden; sie hätte aber den Nachteil, dass durch einen weiteren „Systembruch“ das Beamtenversorgungssystem gefährdet würde.
4. Es wird ein originärer Anspruch auf eine mitnahmefähige Altersversorgung („Altersgeld“ genannt) gegenüber dem bisherigen Dienstherrn eingeführt, der dem bis dahin „erdienten“ Versorgungsanspruch nachgebildet ist. Das bedeutet, dass alle aus dem öffentlichen Dienst ausscheidenden Beamtinnen und Beamten ein „Altersgeldkonto“ angelegt und im Grunde lebenslang (und über den Tod des Berechtigten hinaus für die Hinterbliebenen) gepflegt werden müsste. Den Aufbau eines „zweiten“ Versorgungssystems lehnen ver.di und der DGB als zu teuer, aufwendig und kompliziert ab.
5. Beurlaubungsmöglichkeiten sollen noch weiter ausgebaut werden, um die Beschäftigung in der Privatwirtschaft zu ermöglichen. Darin sieht ver.di keine Lösung des Problems, da bei der Beurlaubung das Beamtenverhältnis weiter besteht und spätestens im Ruhestandsfall Verwerfungen bei der Auseinanderberechnung der Renten- und Pensionsansprüche vorprogrammiert sind.

Öffentliche Anhörung am 13. Mai 2009

Am 13. Mai 2009 war auf das Thema Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften auf Grundlage des Berichtes der Bundesregierung Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Bundestages.

Zehn Sachverständige aus Wissenschaft und Lehre, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Verbänden erörterten den Bericht der Bundesregierung, in dem sich die Regierung mit alternativen Möglichkeiten zur "Mitnahmefähigkeit" der Versorgungsanwartschaften auseinandersetzte, um die wirtschaftliche Nachteile beim Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem auszugleichen, die mit der Nachversicherung verbunden sind.

ver.di war offiziell bei der Anhörung am 13. Mai nicht anwesend; wir haben aber dem Innenausschuss im Vorfeld eine Stellungnahme mit der Beschreibung unserer Position zugeleitet.

Einschätzungen zur Anhörung

Überwiegend auf Zustimmung stieß bei den Sachverständigen die Forderung, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die Beamte beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst in dem jetzigen System der Nachversicherung durch Wegfall der in der Zusatzversorgung erworbenen Leistungen erleiden. Grundsätzliche Kritik kam nur vom Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung und von Ex-Staatssekretär Hahlen. Von keiner Seite wurden durchgreifende verfassungs- und einfachgesetzliche Bedenken gegen eine Mitnahmelösung vorgebracht. Vielmehr wurde, namentlich von den Rechtswissenschaftlern, der politische Handlungswillen der Bundesregierung in Zweifel gezogen. Ein konsequentes Vorgehen wurde angemahnt.

Insgesamt blieben die Erörterungen inhaltlich sehr auf der Oberfläche und waren wenig erkenntnisreich. Die Anhörung und Befragung ging oftmals über einen allgemeinen Schlagabtausch nicht hinaus. Einige Vertreter verstanden die Anhörung wohl auch als Forum zur Selbstdarstellung. Die Erörterungen blieben ohne greifbares Ergebnis und ohne konkrete Empfehlungen für den Innenausschuss. Letztlich war man von einer konkreten Lösungsmöglichkeit am Ende der Anhörung genauso weit entfernt wie zu Beginn der Anhörung.

Nach unserer Einschätzung soll eine Gesetzesinitiative zur Mitnahmefähigkeit der Versorgung zumindest für die laufende Legislaturperiode begraben werden.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen – auch die von ver.di und des DGB – sind im Internet nachzulesen und zwar auf den Seiten des Bundestages unter [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung\\_22/index.html](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung_22/index.html)

### Vorschlag von ver.di zur Mitnahmefähigkeit der Versorgung

Unser Vorschlag beschreibt, unter welchen Voraussetzungen den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit die wirtschaftlichen Nachteile bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle des freiwilligen Wechsels in die Privatwirtschaft ausglich werden können.

Unter folgenden Optionen wäre ein Konzept tragbar:

- Der Leistungsanspruch entsteht grundsätzlich erst mit Erfüllung der allgemeinen Wartefrist von 5 Dienstjahren;
- Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zählen nur reine Beamtendienstzeiten, keine Ausbildungszeiten, in der Privatwirtschaft verbrachte Vordienstzeiten oder sonstige Zeiten;
- Ein Anspruch auf Mindestversorgung ist auszuschließen;
- Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften finden grundsätzlich keine Anwendung mehr, da nur die reinen Beamtendienstzeiten ruhegehaltstfähig sind;
- Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht, da mit dem Beamtenverhältnis auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn endet;

- Dynamisierung der Versorgungsanwartschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalls analog der Versorgungsanpassung nach dem BeamVG wäre eine mögliche Option, die noch näher zu prüfen wäre.

Unser Vorschlag eines Mitnahmemodells beinhaltet im Grundsatz, dass bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft die bis zum Ausscheiden „erdienten“ Versorgungsanwartschaften im Zeitpunkt des Ausscheidens „eingefroren“ werden. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nicht mehr. Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird die Pension ausgezahlt, ggf. neben der Rente, sofern ein Rentenanspruch entstanden ist.

#### Zusammenfassende Thesen:

Unser Vorschlag eines „Mitnahmemodells“ beinhaltet im Grundsatz, dass bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft die bis dahin „erdienten“ Versorgungsanwartschaften im Zeitpunkt des Ausscheidens „eingefroren“ werden. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nicht. Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird die Pension ausgezahlt, ggf. neben der Rentenzahlung, sofern ein Rentenanspruch entstanden ist.

#### Gebot der materiellen Gerechtigkeit:

Wir halten es für zeitgemäß, auch engagierten und leistungsorientierten Lebenszeitbeamtinnen/Beamten mehr berufliche Mobilität einzuräumen. Das Risiko, der Bund könne verstärkt hoch qualifiziertes Personal an die besser bezahlende Privatwirtschaft verlieren, bezieht sich unseres Erachtens bestenfalls auf bestimmte Bereiche (z.B. IT-Branche) und kann kein Argument sein, insgesamt Lebenszeitbeamten eine berufliche Neuorientierung zu verweigern bzw. ihnen den Weg in die Privatwirtschaft derart zu erschweren. Damit tut sich der öffentliche Dienst auch im Hinblick auf seine Attraktivität für junge, gut ausgebildete Beamte keinen Gefallen. Das Gebot der materiellen Gerechtigkeit erfordert eine Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile, die bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hingenommen werden müssen.

Mit der Mitnahmefähigkeit sollen keine Anreize für ein Abwandern in die Privatwirtschaft gesetzt werden. Beamtinnen/Beamte, die den öffentlichen Dienst verlassen, sollen nicht besser gestellt werden als Beamtinnen/Beamte, die bis zum Erreichen der Pensionsaltersgrenze im Beamtenverhältnis verbleiben. Aber es kann nicht sein, dass ihnen der Verlust eines Teils ihrer „erdienten“ Altersversorgung zugemutet wird.

Außerdem darf ein Wechsel in die Privatwirtschaft nicht länger mit einer Verkürzung der Altersbezüge quasi „sanktioniert“ werden. Freiwillig ausscheidende Beamtinnen/Beamte dürfen bezüglich ihrer Versorgungsanwartschaft grundsätzlich nicht mit denen gleichgestellt werden, die aus disziplinarrechtlichen Gründen aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.

#### Alternative „Angebote“ für Zeitsoldaten

Ziel eines Gesetzentwurfes zur Förderung der privaten Altersvorsorge für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (Altersvorsorgeförderungsgesetz SaZ), der jetzt vorgelegt wurde, ist die Schaffung einer zusätzlichen staatlichen, nur auf Zeitsoldaten bezogenen Förderung beim Aufbau einer privat zu finanzierenden „Riester-Rente“ im Sinne eines Ausgleichs für das Fehlen der betrieblichen Altersversorgung und als Kompensation für die wirtschaftlichen Nachteile bei der Nachversicherung.

ver.di stellt sich nicht gegen die Förderung der Altersvorsorge zu Gunsten bestimmter Beschäftigtengruppen. Das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgte Modell der Förderung einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge für Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten ist grundsätzlich vorstellbar. Jedoch ist diese Option keine Lösung für Lebenszeitbeamtinnen/-beamte und ersetzt nicht die von uns angestrebte Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag.

### Perspektive

ver.di fordert die Bundesregierung auf, die vorgestellten Handlungs- und Gestaltungsoptionen jetzt aufzugreifen und konsequent weiterzuentwickeln. Ziel sollte sein, noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Weber  
Bereichsleiter

gez. Barbara Wederhake